

Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde Diözesanverband Mainz

Stand: Diözesankonferenz 2015 (08.03.2015)



Inhaltsverzeichnis	2
0. Präambel	3
0.1 Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde	3
I. Katholische Junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde.....	4
1. Mitgliedschaft	4
1.1 Dauermitgliedschaft.....	4
1.2 Befristete Mitgliedschaft.....	4
1.3 Fördermitgliedschaft.....	4
1.4 Schnuppermitgliedschaft.....	5
2. KjG-Pfarrgemeinschaft	5
2.1 Mindest-Mitgliederzahl.....	5
2.2 Mitgliedschaft in Dachverbänden.....	5
2.3 Merkmale.....	5
2.4 Aufgabe.....	5
2.5 Mitgliedsbeitrag.....	5
2.6 Vertretung im Diözesanverband.....	5
2.7 Satzung.....	5
2.8 Auflösung, Ausschluss und Wiedergründung.....	6
3. Organe der Pfarrgemeinschaft	6
3.1 Mitgliederversammlung.....	6
3.2 Leitungsrunde.....	7
3.3 Pfarrleitung.....	7
Geschäftsordnung für die Pfarreiebene	9
II. Katholische Junge Gemeinde im Bezirk/ Dekanat.....	11
1. Bezirk/Dekanat	11
2. Bezirksverband/Dekanatsverband	11
2.2 Grundsätze.....	11
2.3 Auflösung.....	11
2.4 Vermögen.....	11
2.5 Bezirksverbandsunterstützung/ Dekanatsverbandsunterstützung.....	12
2.6 Organe des Bezirksverbands/ Dekanatsverbands.....	12
III. Katholische Junge Gemeinde in der Diözese.....	15
1. Grundsätze	15
1.1 Mitgliedschaft in Dachverbänden.....	16
1.2 Bezeichnung.....	16
1.3 Aufgabe.....	16
1.4 Satzung.....	16
2. Organe des Diözesanverbands	16
2.1 Diözesankonferenz.....	16
2.2 Diözesanausschuss.....	16
2.3 Diözesanleitung.....	16
3. Arbeitsgruppen	17
3.1 Sachausschuss.....	17
3.2 Team.....	17
3.3 Arbeitskreis.....	18
Geschäftsordnung der Diözesankonferenz	19
Wahlordnung der KjG Mainz	21

GRUNDLAGEN UND ZIELE DER KATHOLISCHEN JUNGEN GEMEINDE

0. Präambel

0.1 Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde

In der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen (Mitglied der KjG kann jede/r werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.) . Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen. Der Zusammenschluß in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz

Altenberg, 1995

1 Mitgliedschaft

1.1 Dauermitgliedschaft

Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde kann je-der werden, der/die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

1.1.1 Entstehung

Die/der Einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, in-dem sie/er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. *)

*) Existiert in der Gemeinde keine Pfarrgemeinschaft, besteht für die/den EinzelneN die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesan- oder Bezirksverband/Dekanatsverband oder einer anderen Pfarrgemeinschaft des Bezirksverbandes/Dekanatsverbandes/Bezirks/Dekanats. Sie/er wird Mitglied, indem sie/er das gegenüber der Diözesan-, Bezirks/Dekanats- oder Pfarrleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

Einzelmitglieder in Bezirksverbänden/ Dekanatsverbänden/ Bezirken/ Dekanaten, in denen es Pfarrgemeinschaften gibt, sollen sich diesen anschließen. Sofern zu einem Bezirksverband/Dekanatsverband/Bezirk/Dekanat mindestens sieben Einzelmitglieder gehören und es bisher keine Pfarrgemeinschaft im Dekanat gibt, können diese unabhängig von Pfarreigrenze eine oder mehrere Pfarrgemeinschaft(en) bilden.

1.1.2 Mitgliedsbeitrag

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen sofern es einen gibt.

1.1.3 Ausübung

Als Dauermitglied nimmt sie/er an einem oder mehreren Angeboten teil.

1.1.4 Ende

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Abschluss.

1.1.4 a) Austritt

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Entsprechend muss dies im Falle einer Einzelmitgliedschaft gegenüber der Diözesanleitung erklärt werden.

1.1.4 b) Ausschluss

Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der/des Betroffenen. Auf Bezirks- und Dekanatsstufe entscheidet die Bezirks- bzw. die Dekanatsleitung über den Ausschluss der/des Betroffenen. Auf Diözesanebene entscheidet für Einzelmitglieder der Diözesanausschuss.

Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Analog ist für Einzelmitglieder die Bezirks-/Dekanatskonferenz bzw. die Diözesankonferenz zuständig.

1.2 Befristete Mitgliedschaft

Die befristete Mitgliedschaft in der KJG ist möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes. Sie entsteht analog zu 1.1.1.

1.2.1 Berechtigung

Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einem oder mehreren Angeboten.

1.2.2 Mitgliedsbeitrag

Für die Festlegung des Beitrags für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.

1.2.3 Ende

Die befristete Mitgliedschaft endet mit Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

1.2.4 Stimmberechtigung

Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus.

1.2.5 Modalitäten

Über die Modalitäten der befristeten Mitgliedschaft im Diözesanverband entscheidet die Diözesankonferenz.

1.3 Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen Jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.

1.3.1 Entstehung

Die/der Einzelne wird Fördermitglied in einer Pfarrei, indem sie/er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

Die/ der Einzelne wird Fördermitglied im Diözesanverband, indem sie/ er dies schriftlich erklärt und die Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.

Als Fördermitglied verpflichtet sie/er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Für jedes Fördermitglied einer Pfarrgemeinschaft, eines Bezirksverbandes/Dekanatsverbandes oder eines Bezirks/Dekanats führt die jeweilige Ebene den Beitrag gemäß Beschluss der Diözesankonferenz an den Diözesanverband ab. Über die Höhe des Gesamt-Förderbeitrages entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Gremien der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird.

1.3.2 Mitgliedsbeitrag

Als Fördermitglied verpflichtet sie/er sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

Dieser setzt sich zusammen aus dem Beitrag gemäß Beschluss der Diözesankonferenz für Fördermitglieder und dem Förderbeitrag, über dessen Höhe die satzungsgemäß zuständigen Gremien der verbandlichen Gliederung in dem die Fördermitgliedschaft erklärt wird beschließt.

Für jedes Fördermitglied einer Pfarrgemeinschaft führt diese den einen Teil des Beitrags gemäß Beschluss der Diözesankonferenz an den Diözesanverband ab.

Alle Mitglieder des Kreis der Freunde und Förderer der KJG Mainz e.V. (KDFF e.V.) sind Fördermitglieder der KJG Mainz.

1.3.3 Ende

Ende ist analog zur Dauermitgliedschaft (siehe 1.1.4).

1.3.4 Stimmberechtigung

Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus.

1.4 Schnuppermitgliedschaft

Pfarreien, in denen in den letzten drei Jahren keine KJG-Pfarrgemeinschaft existiert hat, können ihre Mitglieder für ein Jahr als Schnuppermitglieder melden. Für dieses Jahr entsteht keine Beitragspflicht gegenüber dem Diözesanverband.

VertreterInnen dieser Pfarrgemeinschaften können als Gäste an der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz und am Pfarrleitertreff teilnehmen. Sie bleiben bei der Berechnung der Delegiertenzahl für die Diözesankonferenz unberücksichtigt.

2. KJG-Pfarrgemeinschaft

Die Mitglieder der Katholischen Jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft.

2.1 Mindest-Mitgliederzahl

Eine Pfarrgemeinschaft muss über mindestens sieben Dauermitglieder verfügen.

2.2 Mitgliedschaft in Dachverbänden

Die Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde. Wurde ein Bezirksverband/Dekanatsverband gegründet, ist sie Mitglied im Bezirksverband/Dekanatsverband. Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und bildet mit diesen den BDKJ-Dekanatsverband.

2.3 Merkmale

Sie führt den Namen „Katholische Junge Gemein-

de N.N.“ und hat ihren Sitz in „Name der Gemeinde/ Stadt“.

Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Der Verbandspatron ist der Hl. Thomas Morus.

2.4 Aufgabe

Die KJG-Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Satzung Leitung, Aufgaben und Angebote entsprechend der örtlichen Situation.

2.5 Mitgliedsbeitrag

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

2.6 Vertretung im Diözesanverband

Ist ein Bezirksverband/Dekanatsverband vorhanden, erfolgt die Vertretung im Diözesanverband über den Bezirksverband/Dekanatsverband. Ist kein Bezirksverband/ Dekanatsverband vorhanden, erfolgt die Vertretung über Delegierte, die durch den Pfarrleitertreff gewählt werden.

2.7 Satzung

Die Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Pfarsatzung geben. Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde,
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband,
- die Zugehörigkeit zum BDKJ,
- eine Mitgliederversammlung gemäß den nachfolgenden Ziffern,
- eine Pfarrleitung gemäß den nachfolgenden Ziffern.

Die zur Genehmigung vorgelegte Satzung darf der Satzung des Diözesanverbandes nicht widersprechen. In diesem Rahmen bedarf sie der Zustimmung der Bezirksleitung/Dekanatsleitung. Ist die Pfarrgemeinschaft nicht Mitglied in einem Bezirksverband/Dekanatsverband, bedarf die Satzung der Zustimmung der Diözesanleitung.

Gegen die Entscheidung der Bezirksleitung/Dekanatsleitung bzw. der Diözesanleitung kann bei der Bezirks-/Dekanatskonferenz bzw. beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Die Bezirks-/Dekanatskonferenz bzw. der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglie-

der zustimmen und der Änderungsantrag muss den Mitgliedern der Mitgliederversammlung wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mit ausführlicher Begründung mitgeteilt worden sein.

2.8 Auflösung, Ausschluss und Wiedergründung

2.8.1 Auflösung

Die Selbstauflösung der KJG-Pfarrgemeinschaft kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu-stimmen. Zu dieser Versammlung muss drei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Eine Pfarrei wird automatisch aufgelöst, wenn sie weniger als sieben Dauermitglieder hat. Die verbliebenen Mitglieder werden zu Einzelmitgliedern gemäß Ziffer 1.1.1.

2.8.2 Ausschluss

Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Bezirksleitung/Dekanatsleitung nach Anhörung der Betroffenen.

Ist die Pfarrgemeinschaft nicht Mitglied in einem Bezirksverband/Dekanatsverband, entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen über den Ausschluss.

Die Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der drei Wochen vorher schriftlich – unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss – eingeladen werden muss.

Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss bei der Bezirks-/Dekanatskonferenz bzw. dem Diözesanausschuss Berufung einlegen. Die Bezirks-/Dekanatskonferenz bzw. der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

2.8.3 Vermögen

Das Vermögen einer KJG-Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung sowie bei Ausschluss an den Bezirks-/Dekanatsverband, in dem sie Mitglied ist, der es treuhänderisch für die Pfarrgemeinschaft verwaltet.

Ist die KJG-Pfarrgemeinschaft in keinem Bezirks-/Dekanatsverband Mitglied, so übernimmt der Diözesanverband diese Funktion.

Das Vermögen einer Pfarrgemeinschaft darf nicht zu anderen Zwecken als zur Förderung der KJG-Arbeit in der Pfarrei verwendet werden.

2.8.4 Wiedergründung

Bei Wiedergründung innerhalb von drei Jahren wird das Vermögen wieder an die Pfarrgemeinschaft zurück übertragen. Gründet sich die Pfarrei in dieser Zeit nicht wieder, so entfällt die Zweckbindung.

3. Organe der Pfarrgemeinschaft

Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einsetzen.

3.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ einer Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Bezirks-/Dekanats- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

3.1.1 Aufgabe

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
- die Finanzen der Pfarrgemeinschaft,
- die Satzung der KJG-Pfarrgemeinschaft
- Entgegennahme des Jahresberichts der Pfarrleitung und des Kassenberichts.
- Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen auf Pfarrebene,
- Entlastung der Pfarrleitung,
- Wahl der Pfarrleitung,
- Wahl der KassenprüferInnen,
- Berufung und Abberufung der Mitglieder der Leitungsrunde
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung.

3.1.2 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die Dauermitglieder einer Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder,
- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde,
- ein Mitglied des Dekanatsvorstands,
- des BDKJ,
- ein Mitglied der Bezirksleitung/

Dekanatsleitung der Katholischen Jungen Gemeinde,

- ein Mitglied der Gemeindeleitung,
- der/die JugendvertreterIn im Pfarrgemeinderat.

3.1.3 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3.1.4 Anträge

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Satzungsänderungsanträge sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

3.1.5 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.1.6 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

3.1.7 Ablauf

Den Ablauf der Mitgliederversammlung regeln die Geschäftsordnung und die Wahlordnung. Wenn keine eigenen Ordnungen erstellt wurden, gelten die entsprechenden Ordnungen der Diözesankonferenz (siehe Anhang).

3.2 Leitungsrunde

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

3.2.1 Aufgabe

Aufgaben der Leitungsrunde sind insbesondere:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft,
- die Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung,
- Information über die Situation der Jugend in der Pfarrgemeinde,

- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von LeiterInnen und MitarbeiterInnen.

Ist keine Leitungsrunde vorhanden, obliegen diese Aufgaben der Pfarrleitung.

3.2.2 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der Leitungsrunde sind:

- die Mitglieder der Pfarrleitung.

Weitere beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden.

3.2.3 Einberufung

Die Leitungsrunde tritt regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Sie wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.

3.2.4 Beschlussfassung

Die Leitungsrunde beschließt mit einfacher Mehrheit.

3.2.7 Protokoll

Über die Leitungsrunde wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

3.3 Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft.

Die Pfarrleitung ist Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3.3.1 Aufgabe

Zu den Aufgaben der Pfarrleitung gehören insbesondere:

- die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde,
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der Leitungsrunde,
- Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirksebene/ Dekanatssebene der KJG,
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden,
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei sowie der Kommune tätigen Gemeinschaften und Gremien,
- Verantwortung für die Finanzen,
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband (insbesondere der GruppenleiterInnen).

3.3.2 Zusammensetzung

Zur Pfarrleitung gehören:

- zwei Pfarrleiterinnen,
- zwei Pfarrleiter.

Von diesen vier Personen ist eine Person Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Das Amt der Geistlichen Leiterin/des Geistlichen Leiters wird von Personen wahrgenommen, die eine abgeschlossene theologische Ausbildung haben oder sich die erforderlichen Kompetenzen anderweitig erworben haben. Der Diözesanausschuss legt Kriterien zur Beurteilung der anderweitig erworbenen Kompetenzen fest.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Steht keinE KandidatIn als Geistliche Leiterin/Geistlicher Leiter zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Die Pfarrleitung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf drei Pfarrleiterinnen und drei Pfarrleiter erweitert werden. Für den Beschluss ist die absolute Mehrheit notwendig.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die Pfarrgemeinschaften ausgeschlossen, in denen nur weibliche oder nur männliche Mitglieder vertreten sind.

3.3.3 Amtszeit

Die Amtszeit der Pfarrleitung beträgt zwei Jahre.

3.3.4 Rücktritt

Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

3.3.5 Kassenführung

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eineN oder mehrere KassiererInnen berufen.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE PFARREIEBENE

Geschäftsordnung für die Pfarreiebene

§1 Termin

Der Termin der jährlichen Mitgliederversammlung wird von der Leitungsrunde beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Pfarrleitung im Rahmen der Beschlüsse der Leitungsrunde.

§2a Geschlechtergerechtigkeit

Für die Verankerung der Geschlechtergerechtigkeit in Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung ist die Leitungsrunde zuständig.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird in der Leitungsrunde beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.

§5 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend.

§6 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrleitung. Sie bestimmt, welche Person den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der/Die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er/sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

Der/Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§7 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der KjG-Pfarrgemeinschaft gestellt werden.

Die Anträge sind bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung der Pfarrleitung schriftlich einzureichen.

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag muss den Mitgliedern der Mitgliederversammlung wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mit ausführlicher Begründung mitgeteilt worden sein.

Später eingehende Anträge (ausgenommen Satzungsanträge) bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§8 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.

§9 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplanes.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§10 Schluss der Beratungen

Die Mitgliederversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Mitgliederversammlung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§11 Beratungen

Das Wort wird durch die/den Vorsitzende/n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Durch Beschluss der Konferenz können Frauen und Männer auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen werden.

Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der/dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Mitgliederversammlung

durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- b) Antrag auf Schluss der RednerInnenliste,
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes,
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Antrag auf Nichtbefassung,
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung,
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss.
- i) Antrag auf geschlechtsgetrennte Redelisten für den aktuellen Beratungspunkt. Dieser Antrag wird geschlechtsgetrennt abgestimmt. Stimmt die Mehrheit mindestens eines Geschlechtes zu, so ist der Antrag angenommen.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer/s Gegenredner/in/s sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende verbindlich.

§13 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung sind persönliche Bemerkungen oder Erklärung möglich. Diese müssen schriftlich bei der/dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§14 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungsänderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Liegen für einen Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

1. Bezirk/Dekanat

Die KjG-Pfarrgemeinschaften eines Dekanats bilden einen Bezirk/ein Dekanat, soweit sie sich nicht zu einem Bezirksverband/Dekanatsverband (II.2)geschlossen haben.

Gemeinsames Organ der Pfarrgemeinschaften im Bezirk/Dekanat ist der Pfarrleitertreff.

Die Ziffer II.2.6.2 Regeln über den Pfarrleitertreff des Bezirksverbandes/Dekanatsverbandes (siehe Ziffer II.2.6.2.x) gelten entsprechend, auch wenn kein Bezirksverband/Dekanatsverband besteht.

2. Bezirksverband/Dekanatsverband

2.1 Errichtung

Wollen sich die KjG-Pfarrgemeinschaften eines Bezirks/Dekanats oder mehrerer Bezirke/Dekanate in der Weise zusammenschließen, dass sie einen Bezirksverband/Dekanatsverband bilden, so beruft der Pfarrleitertreff eine Gründungskonferenz nach den Regeln der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz ein.

2.2 Grundsätze

2.2.1 Mitgliedschaft in Dachverbänden

Der Bezirksverband/Dekanatsverband ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde und im Dekanatsverband des BDKJ. Sofern der Bezirksverband/Dekanatsverband aus den Pfarrgemeinschaften mehrerer Bezirke/Dekanate besteht, ist er Mitglied in den entsprechenden Dekanatsverbänden des BDKJ.

2.2.2 Bezeichnung

Er führt den Namen „Katholische Junge Gemeinde Bezirksverband/Dekanatsverband N.N.“.

2.2.3 Aufgabe

Aufgabe des Bezirksverbands/Dekanatsverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

2.2.4 Beitragshoheit

Der Bezirksverband/Dekanatsverband hat keine Beitragshoheit, außer für Fördermitglieder auf Bezirksebene/Dekanatsebene, vgl. Ziffer I.1.4.1.

2.2.5 Satzung

Der Bezirksverband/Dekanatsverband kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Bezirkssatzung/Dekanatssatzung geben. Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde, die Mitgliedschaft im Diözesanverband,

- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene,
- einen Pfarrleitertreff,
- eine Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz gemäß den nachfolgenden Ziffern,
- eine Bezirksleitung/Dekanatsleitung gemäß den nachfolgenden Ziffern.

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Änderungen der Satzung können nur von der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz beschlossen werden. Es müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag muss den Mitgliedern der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden sein.

2.3 Auflösung

Der Bezirksverband/Dekanatsverband wird aufgelöst, indem die Bezirksleitung/Dekanatsleitung komplett zurücktritt oder indem die Amtszeit aller Mitglieder endet und keine neue Bezirksleitung/Dekanatsleitung gewählt wird.

2.4 Vermögen

2.4.1 Auflösung

Bei Auflösung fällt das gesamte Vermögen an den Diözesanverband, der es treuhänderisch für den Bezirk/das Dekanat verwaltet.

Der Diözesanverband darf das Vermögen des Bezirksverbands/Dekanatsverbands nicht zu anderen Zwecken als zur Förderung der KjG-Arbeit im Bezirk/Dekanat verwenden.

Im Ausnahmefall kann der Diözesanausschuss auf Antrag beschließen, dass das Vermögen von dem für die Kontaktarbeit in diesem Bezirk/Dekanat zuständigen Mitglied der Diözesanleitung verwaltet wird.

Ein Ausnahmefall kann unter anderem dann vorliegen, wenn die Arbeit im Bezirk/Dekanat auch ohne Bezirksverband/Dekanatsverband in vergleichbarem Umfang vom Pfarrleitertreff weitergeführt wird.

Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet allein der Diözesanausschuss.

2.4.2 Wiedergründung

Bei Wiedergründung innerhalb von drei Jahren wird das Vermögen wieder an den Bezirksverband/Dekanatsverband zurück übertragen. Sollte sich in dieser Zeit der Bezirksverband/Dekanatsverband nicht wieder gründen, verbleibt das Geld endgültig auf der nächsthöheren Ebene.

2.5 Bezirksverbandsunterstützung/ Dekanatsverbandsunterstützung

Jedem Bezirksverband/Dekanatsverband steht seitens des Diözesanverbands eine jährliche Unterstützungs- zahlung für seine Arbeit zu.

2.5.1 Höhe

Die Höhe bemisst sich nach der Anzahl der KjG-Pfarr- gemeinschaften im Bezirksverband/ Dekanatsverband.

Der Betrag der Unterstützungszahlung wird von der Diözesankonferenz festgelegt.

2.5.2 Antrag

Die Unterstützungszahlung wird nur auf ordnungsge- mäßem Antrag hin ausbezahlt.

2.5.3 Neugründung und Auflösung

Wird ein neuer Bezirksverband/Dekanatsverband im laufenden Kalenderjahr gegründet, so kann die Unter- stützungszahlung monatsanteilig beantragt werden.

Löst sich ein Bezirksverband/Dekanatsverband auf, so erhält er ab dem darauffolgenden Jahr keine Unter- stützungszahlung mehr.

2.6 Organe des Bezirksver- bands/ Dekanatsverbands

Organe des Bezirksverbands/Dekanatsverbands sind der Pfarrleitertreff, die Bezirksleitung/Dekanatslei- tung, der Bezirksausschuss/Dekanatsausschuss und die Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz

2.6.1 Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz

Die Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ des Bezirksver- bands/Dekanatsverbands.

Sie bestimmt die Aufgaben, Arbeitsweisen und The- men des Bezirksverbands/Dekanatsverbands im Rah- men der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

2.6.1.1 Aufgabe

Die Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz hat insbe- sondere folgende Aufgaben:

- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Ar- beit der Pfarrgemeinschaften,
- Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes und Einbringen von Anfragen und Anträgen in die Diö- zesankonferenz sowie Sorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Bezirksverband/Dekanatsverband,
- Entgegennahme des Berichts der Bezirksleitung/ Dekanatsleitung,
- Beratung und Beschlussfassung über Veranstal-

tungen und Aktionen auf Bezirksebene/Dekanats- ebene,

- Entlastung der Bezirksleitung/Dekanatsleitung,
- Wahl der Bezirksleitung/Dekanatsleitung,
- Wahl des Bezirksausschusses/Dekanatsausschus- ses,
- Wahl der KassenprüferInnen,
- Abwahl einzelner Mitglieder der Bezirksleitung/ Dekanatsleitung,
- Abwahl einzelner Mitglieder des Bezirksausschus- ses/Dekanatsausschusses.

2.6.1.2 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz/ Dekanatskonferenz sind:

- aus jeder Pfarrgemeinschaft eine Delegation aus zwei Frauen und zwei Männern bestehend.

Die Stimmen der Pfarrdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stim- men werden von Delegierten, die von der Mitgliedervollversammlung zu wählen sind, wahrgenommen. Von der Verpflichtung zur Parität sind Pfarrgemein- schaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglied sind.

- die Mitglieder der Bezirksleitung/Dekanatsleitung.

Beratende Mitglieder sind:

- Mitglieder der Pfarrleitungen, soweit sie kein Stimmrecht wahrnehmen,
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Be- zirksausschusses/ Dekanatsausschusses,
- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde,
- ein Mitglied des Dekanatsvorstandes des BDKJ,
- der/die ReferentIn des BDKJ,

Besteht der Bezirksverband/Dekanatsverband aus mehreren Bezirken/Dekanaten, kann pro Bezirk/De- kanat einE BDKJ-VertreterIn und einE BDKJ-ReferentIn entsandt werden.

2.6.1.3 Einberufung

Die Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz tritt mindes- tens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Be- zirksleitung/Dekanatsleitung einberufen und geleitet.

Eine Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz muss ein- berufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrleitungen oder der Pfarrleitertreff dies beantragt.

2.6.1.4 Ablauf

Den Ablauf der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Ge-

schäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsord- nung der Diözesankonferenz entsprechend.

2.6.2 Pfarrleitertreff

Der Pfarrleitertreff berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Bezirks- verbands/Dekanatsverbands / Bezirks/Dekanats

2.6.2.1 Aufgabe

Der Pfarrleitertreff hat insbesondere folgende Aufga- ben:

- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Ar- beit der Pfarrgemeinschaften,
- Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes und Einbringen von Anfragen an die Diözesankonfe- renz sowie Sorge für die Durchführung ihrer Be- schlüsse,
- Beratung und Beschlussfassung über Veranstal- tungen und Aktionen auf Bezirksebene/Dekanats- ebene,
- Planung und Vorbereitung der Bezirkskonferenz/ Dekanatskonferenz sofern es keinen Bezirksaus- schuss/ Dekanatsausschuss gibt.
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Be- zirkskonferenz/Dekanatskonferenz, sofern es kei- nen Bezirksausschuss/Dekanatsausschuss gibt.
- Wahl der Delegierten zur Diözesankonferenz und ggf. zur Dekanatsversammlung des BDKJ, sofern keine Bezirksleitung/Dekanatsleitung vorhanden ist oder die Bezirksleitung/Dekanatsleitung nicht alle zur Verfügung stehenden Plätze besetzt.

2.6.2.2 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des Pfarrleitertreffs sind:

- aus jeder Pfarrgemeinschaft eine Frau und ein Mann aus der Pfarrleitung oder deren delegierte StellvertreterInnen. Männer können nur von Män- nern, Frauen nur von Frauen vertreten werden. Von der Verpflichtung zur Parität sind Pfarrgemein- schaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglied sind.
- die Mitglieder der Bezirksleitung/Dekanatsleitung.

Beratende Mitglieder sind:

- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde,
- ein Mitglied des Dekanatsvorstandes des BDKJ bzw. der/die ReferentIn des BDKJ.

Besteht der Bezirksverband/Dekanatsverband aus mehreren Bezirken/Dekanaten, kann pro Bezirk/De- kanat einE BDKJ-VertreterIn bzw. einE BDKJ-ReferentIn entsandt werden.

Gäste können von der Bezirksleitung/Dekanatsleitung eingeladen werden.

2.6.2.3 Einberufung

Der Pfarrleitertreff tritt nach Bedarf, mindestens je- doch zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Bezirksleitung/Dekanatsleitung einberufen. Den Vor- sitz hat die Bezirksleitung/Dekanatsleitung. Ist keine Bezirksleitung/Dekanatsleitung vorhanden, ist die Diözesanleitung für Einberufung und Leitung verant- wortlich.

2.6.3 Bezirksleitung/Dekanatsleitung

2.6.3.1 Aufgabe

Zu den Aufgaben der Bezirksleitung/Dekanatsleitung gehören insbesondere:

- Leitung des Bezirksverband/Dekanatsverband N.N. der Katholischen Jungen Gemeinde im Rahmen der Beschlüsse des Diözesan- und Bezirksverban- des/Dekanatsverbandes,
- Sorge tragen für die Durchführung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz und des Pfarrleitertreffs,
- Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz/ Dekanatskonferenz,
- Einberufung und Leitung des Pfarrleitertreffs,
- Kontakt zu den Pfarrgemeinschaften des Bezirks- verbands/Dekanatsverbands und Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften,
- Hilfestellung bei der Gründung neuer Pfarrge- meinschaften,
- Sorge tragen für die Durchführung von Veranstal- tungen und Aktionen im Bezirksverband/Deka- natsverband,
- Vertretung des Bezirksverband/Dekanatsverband im Diözesanverband,
- Vertretung des Bezirksverband/Dekanatsverband in Kirche und Öffentlichkeit sowie ggf. in der/den Dekanatsversammlungen des BDKJ,
- Verantwortung für die Finanzen des Bezirksver- bands/Dekanatsverbands,
- Information der Pfarrgemeinschaften über die Ar- beit des Diözesanverbände,
- Einberufung und Leistung des Bezirksausschus- ses/Dekanatsausschusses.

2.6.3.2 Zusammensetzung

Zur Bezirksleitung/Dekanatsleitung gehören:

- zwei Bezirksleiterinnen/Dekanatsleiterinnen,
- zwei Bezirksleiter/Dekanatsleiter.

Von diesen vier Personen ist eine Person Geistliche Lei- terin/Geistlicher Leiter. Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung/Dekanatsleitung muss voll geschäfts- fähig sein. Steht keinE KandidatIn als Geistliche Leite- rin/Geistlicher Leiter zur Verfügung, entscheidet die

Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz, welche Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Die Bezirksleitung/Dekanatsleitung kann durch Beschluss der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz auf drei Bezirksleiterinnen/Dekanatsleiterinnen und drei Bezirksleiter/Dekanatsleiter erweitert werden. Für den Beschluss ist die absolute Mehrheit notwendig.

2.6.3.3 Amtszeit

Die Amtszeit der Bezirksleitung/Dekanatsleitung beträgt zwei Jahre.

2.6.3.4 Rücktritt

Die Mitglieder der Bezirksleitung/Dekanatsleitung können ihren Rücktritt nur vor der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz erklären.

2.6.4 Bezirksausschuss/Dekanatsausschuss

2.6.4.1 Aufgabe

Der Bezirksausschuss/Dekanatsausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Bezirksverbandes/Dekanatsverbandes.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Vorbereitung der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz,
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz/-Dekanatskonferenz.

Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er wird von der Bezirksleitung einberufen. Den Vorsitz hat die Bezirksleitung/Dekanatsleitung.

2.6.4.2 Zusammensetzung

Zum Bezirksausschuss/Dekanatsausschuss gehören:

- Drei Frauen, von denen höchstens eine Geistliche Leiterin sein kann,
- Drei Männer, von denen höchstens einer Geistlicher Leiter sein kann,
- Die Mitglieder der Bezirksleitung/Dekanatsleitung.

Gäste können vom Bezirksausschuss/Dekanatsausschuss eingeladen werden.

2.6.4.3 Amtszeit

Die Amtszeit des Bezirksausschusses/ Dekanatsausschusses beträgt zwei Jahre.

2.6.4.4 Rücktritt

Die Mitglieder des Bezirksausschusses/ Dekanatsausschusses können ihren Rücktritt nur vor der Bezirkskonferenz/ Dekanatskonferenz erklären.

Der Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Bezirksverbände/Dekanatsverbände in der Diözese und derjenigen Pfarrgemeinschaften, die sich nicht zu einem Bezirksverband/Dekanatsverband zusammengeschlossen haben.

1. Grundsätze

1.1 Mitgliedschaft in Dachverbänden

Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen Jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.

1.2 Bezeichnung

Er führt den Namen „Katholische Junge Gemeinde Diözesanverband Mainz“.

1.3 Aufgabe

Aufgabe des Diözesanverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Bezirksverbände/Dekanatsverbände, Bezirke/Dekanate und Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

1.4 Satzung

Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bundesverbandes eine eigene Diözesansatzung.

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesausschuss Einspruch erhoben werden. Der Bundesausschuss entscheidet verbindlich.

Änderungen der Diözesansatzung können nur durch die Diözesankonferenz beschlossen werden. Es müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag muss den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden sein.

2. Organe des Diözesanverbands

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung

2.1 Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben, Arbeitsweisen und Themen des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

2.1.1 Aufgabe

Die Diözesankonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über: die Diözesansatzung, die Jahresplanung, das Schulungsprogramm, gemeinsame Aktionen, den Diözesanbeitrag,
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der Diözesanstelle,
- Entgegennahme des Finanzberichts,
- Erteilung der Entlastung,
- Wahl der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses, der Delegierten für die KJG-Bundeskonferenz und die Diözesanversammlung des BDKJ, sofern diese Aufgaben nicht durch die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung selbst bzw. allein wahrgenommen werden können,
- Wahl der KassenprüferInnen,
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses.

2.1.2 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung/Dekanatsleitung bzw. die vom Pfarleitertreff gewählten Delegierten.

Die Delegiertenzahl errechnet sich nach folgendem Stimmschlüssel:

Bis 99 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 2 Delegierte,
ab 100 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 3 Delegierte,
ab 150 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 4 Delegierte,
ab 200 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 5 Delegierte,
ab 300 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 6 Delegierte,
ab 400 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 7 Delegierte

Die Delegation ist paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Stimmenzahl kann die 3., 5. bzw. 7. Stimme von einer Frau oder einem Mann wahrgenommen werden. Maßgeblich sind die Mitgliedermeldungen aus dem Vorjahr.

- die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses,
- die Mitglieder der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder sind:

- die ReferentInnen des Diözesanverbands,
- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen Jungen Gemeinde,
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ.

2.1.3 Einberufung

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.

Sie ist in der Regel öffentlich.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Bezirksleitungen/Dekanatsleitungen bzw. Bezirke/Dekanate dies beantragt.

2.1.4 Ablauf

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung, eine geschlechtergerechte Organisation und Durchführung der Konferenz ist zu berücksichtigen.

2.2 Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

2.2.1 Aufgabe

Aufgaben des Diözesanausschusses sind insbesondere:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz mit Blick auf die Geschlechtergerechtigkeit der Konferenz,
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
- Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes,
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, *)

*)Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht

- Sorge für die Sicherstellung der Kontaktarbeit,
- Sorge für die Funktionsfähigkeit des „KjG Diözesanstelle Mainz e.V.“.

2.2.2 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- vier Frauen, von denen eine Geistliche Leiterin *) ist,
- vier Männer, von denen einer Geistlicher Leiter *) ist,
- die Mitglieder der Diözesanleitung,

*)Das Amt der Geistlichen Leiterin/des Geistlichen Leiters wird von Personen wahrgenommen, die eine abgeschlossene theologische Ausbildung besitzen oder deren Abschluss anstreben.

Beratende Mitglieder sind:

- die ReferentInnen des Diözesanverbands,
- die SprecherInnen der diözesanen Arbeitsgruppen gemäß Ziffern III.3 ff.,
- ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ.

2.2.3 ReferentInnen

ReferentInnen des KjG-Diözesanverbandes können nicht als stimmberechtigte Mitglieder in den Diözesanausschuss entsandt werden.

2.2.4 Wahlmodus

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglieder der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

Mitglieder im Diözesanausschuss können nur BezirksleiterInnen/DekanatsleiterInnen oder für diese Aufgabe von der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz oder dem Pfarrleitertreff delegierte Personen werden. Die Wahl ist persönlich, eine Vertretung ist nicht möglich. Ein Rücktritt ist nur während der Diözesankonferenz möglich.

2.2.5 Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein.

2.2.6 Einberufung

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung rechtzeitig einberufen. Die Sitzung ist in der Regel öffentlich. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

2.3 Diözesanleitung

2.3.1 Aufgabe

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes,
- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband,
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit,
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ-Diözesanverband,

- Verantwortung für ein ausreichendes Schulungs- und Veranstaltungsangebot auf Diözesanebene,
- Kontakt insbesondere zu den Pfarr- und Bezirksleitungen/Dekanatsleitungen,
- Kommunikations- und Informationsarbeit.

2.3.2 ReferentInnen und sonstige MitarbeiterInnen

Zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung ReferentInnen und MitarbeiterInnen berufen.

2.3.3 Zusammensetzung

Die Diözesanleitung besteht aus:

- drei Diözesanleiterinnen,
- zwei Diözesanleitern
- einem geistlichen Leiter *).

*) der geistliche Leiter soll Priester sein

2.3.4 Amtszeit

Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

2.3.5 Rücktritt

Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

3. Arbeitsgruppen

3.1 Sachausschuss

Im Diözesanverband können zu den verschiedenen Arbeitsbereichen Sachausschüsse eingerichtet werden.

Ein Sachausschuss ist eine auf Zeit eingerichtete Arbeitsgruppe zu einem bestimmten Thema von besonderer Bedeutung für den Diözesanverband (z.B. Satzungs- oder Strukturreformen). Die Zielsetzung wird von der Diözesankonferenz vorgegeben. In diesem Rahmen arbeitet der Sachausschuss unabhängig von der Diözesanleitung und selbstbestimmt bezüglich seiner Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.

3.1.1 Aufgabe

Der Sachausschuss setzt die ihm von der Diözesankonferenz vorgegebene Zielsetzung um.

3.1.2 Einrichtung

Sachausschüsse werden auf Antrag von der Diözesankonferenz eingerichtet.

3.1.3 Dauer

Ein Sachausschuss besteht von der Diözesankonferenz seiner Einsetzung bis zur nächsten ordentlichen Diözesankonferenz, sofern diese Diözesankonferenz nicht seine Weiterarbeit beschließt.

3.1.4 Leitung

Der Sachausschuss wählt aus seiner Mitte eine Leitung. Diese lädt zu den Sitzungen ein, sorgt für den organisatorischen Rahmen und leitet die Sitzungen.

3.1.5 Mitarbeit

Die Mitglieder eines Sachausschusses werden auf der Diözesankonferenz für die Dauer der Einsetzung des Sachausschusses gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder wird von der Diözesankonferenz im Rahmen der Beschlussfassung über die Einrichtung festgelegt. Ein Sachausschuss ist paritätisch zu besetzen, hiervon ausgenommen sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen. Beschließt die nächste ordentliche Diözesankonferenz die Weiterarbeit des Sachausschusses, so finden Neuwahlen statt.

Die Diözesanleitung kann ein Diözesanleitungsmittglied als beratendes Mitglied in den Sachausschuss entsenden.

3.1.6 Antragsrecht auf der Diözesankonferenz

Der Sachausschuss ist berechtigt, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen, soweit sein Arbeitsbereich betroffen ist.

3.2 Team

Im Diözesanverband können zu den verschiedenen Arbeitsbereichen Teams eingerichtet werden.

Ein Team ist eine auf Dauer eingerichtete Arbeitsgruppe zu einem bestimmten Bereich. Die Zielsetzung wird von der Diözesankonferenz vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Diözesanleitung konkretisiert werden. In diesem Rahmen arbeiten die Teams selbstbestimmt bezüglich ihrer Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.

3.2.1 Aufgabe

Das Team bemüht sich um inhaltliche Kompetenz in seinem Bereich und versteht sich insoweit als Fachgremium.

Je nach Zielsetzung arbeitet es konzeptionell und/oder erarbeitet Angebote und führt diese durch.

3.2.2 Einrichtung und Auflösung

Teams werden auf Antrag von der Diözesankonferenz eingerichtet und aufgelöst.

3.2.3 Teamleitung

Die Teamleitung lädt zu den Sitzungen ein, sorgt für den organisatorischen Rahmen und leitet die Sitzungen.

Die Finanzkompetenz liegt im Rahmen des vom Diözesanausschuss beschlossenen Haushalts bei der Teamleitung, darüber hinaus entscheidet der Diözesanausschuss.

Die Teamleitungen aller Teams treffen sich nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, mit der Diözesanleitung zur inhaltlichen Abstimmung.

Die Teamleitung legt der Diözesankonferenz einen Tätigkeitsbericht vor.

3.2.3.1 Zusammensetzung

Die Teamleitung wird von der Diözesanleitung wahrgenommen.

Verzichtet die Diözesanleitung auf die Teamleitung, so wird in der konstituierenden Sitzung des Teams die Teamleitung aus den Reihen des Teams bis zur nächsten ordentlichen Diözesankonferenz bestimmt. Die konstituierende Sitzung wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.

Die Teamleitung kann nur von voll geschäftsfähigen Personen wahrgenommen werden.

Die Teamleitungsbestimmung bedarf der Bestätigung des Diözesanausschusses. Verweigert der Diözesanausschuss die Bestätigung oder findet sich keine Teamleitung aus den Reihen des Teams, so entscheidet der Diözesanausschuss, ob die Diözesanleitung eine weitere konstituierende Sitzung einberuft oder nicht.

Wird keine weitere konstituierende Sitzung einberufen, so ruht das Team bis zur nächsten ordentlichen Diözesankonferenz.

3.2.4 Antragsrecht auf der Diözesankonferenz

Das Team ist berechtigt, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen, soweit sein Arbeitsbereich betroffen ist.

3.2.5 Mitarbeit

Mitarbeiten kann grundsätzlich jedes KJG-Mitglied.

Jedes Team kann in Absprache mit der Diözesanleitung Regelungen für die Arbeitsweise im Team und die Aufnahme neuer Mitglieder beschließen.

Die Diözesanleitung bemüht sich darum, qualifizierte MitarbeiterInnen für die Teams zu finden.

3.3 Arbeitskreis

Im Diözesanverband können zu den verschiedenen Arbeitsbereichen Arbeitskreise eingerichtet werden.

Ein Arbeitskreis ist eine auf Zeit eingerichtete Arbeitsgruppe zu einem bestimmten Bereich. Die Zielsetzung wird von der Diözesankonferenz vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Diözesanleitung konkretisiert werden.

3.3.1 Aufgabe

Der Arbeitskreis findet angemessene Arbeitsformen, um die ihm vorgegebene Zielsetzung umzusetzen.

3.3.2 Einrichtung

Arbeitskreise werden auf Antrag von der Diözesankonferenz eingerichtet.

3.3.3 Dauer

Ein Arbeitskreis besteht von der Diözesankonferenz seiner Einsetzung bis zur nächsten ordentlichen Diözesankonferenz, sofern diese Diözesankonferenz nicht seine Weiterarbeit beschließt. Diesen Beschluss kann der Arbeitskreis selbst beantragen, ansonsten hat er kein Antragsrecht. Beschließt die Diözesankonferenz einen Antrag auf unbefristete Weiterarbeit, so wandelt sich der Arbeitskreis in ein Team.

3.3.4 Arbeitskreis-Leitung

Die Diözesanleitung lädt zu den Sitzungen ein, sorgt für den organisatorischen Rahmen und leitet die Sitzungen.

3.3.5 Mitarbeit

Mitarbeiten kann grundsätzlich jedes KJG-Mitglied.

Die Diözesanleitung bemüht sich darum, qualifizierte MitarbeiterInnen für die Arbeitskreise zu finden.

GESCHÄFTSORDNUNG DER DIÖZESANKONFERENZ

§1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

§2a Geschlechtergerechtigkeit

Für die Verankerung der Geschlechtergerechtigkeit in Vorbereitung und Durchführung der Diözesankonferenz ist der Diözesanausschuss zuständig. Diese Zuständigkeit kann an einen Arbeitskreis oder ein Team übertragen werden.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung sechs Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen. Die Bezirks-/Dekanatsverbände und Bezirke/ Dekanate können Gäste mitbringen. Die Anzahl wird vom Diözesanausschuss festgelegt.

§5 Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend.

§6 Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welche Person den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der/Die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er/sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§7 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern, von Ausschüssen und Teams der Diözesankonferenz gestellt werden. Die Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und drei Wochen, bei Änderungsanträgen zur Satzung vier Wochen, vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten. Später eingehende Anträge (ausgenommen Satzungsanträge) bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz. Zusatzanträge können jederzeit gestellt

werden. Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

§8 Unterlagen

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung,
- die Anträge,
- die Berichte der Diözesanleitung,
- die Berichte des Diözesanausschusses,
- die Berichte der Teams

§9 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.

§10 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplanes. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§11 Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§12 Beratungen

Das Wort wird durch die/den Vorsitzende/n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Durch Beschluss der Konferenz können Frauen und Männer auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen werden. Berichte werden abschnittsweise beraten. Antragsteller/innen und Berichtserstatter/innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der/dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

§13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- b) Antrag auf Schluss der RednerInnenliste,
- c) Antrag f Beschränkung der Redezeit,
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes,
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Antrag auf Nichtbefassung,
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung,
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss.
- i) Antrag auf geschlechtsgetrennte Redelisten für den aktuellen Beratungspunkt. Dieser Antrag wird geschlechtsgetrennt abgestimmt. Stimmt die Mehrheit mindestens eines Geschlechtes zu, so ist der Antrag angenommen. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; anderenfalls ist nach Anhörung einer/s Gegenredner/in/s sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende verbindlich.

§14 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung sind persönliche Bemerkungen oder Erklärung möglich. Diese müssen schriftlich bei der/dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§15 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungsänderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Liegen für einen Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Mit Zweidrittel-Mehrheit kann im weiteren Verlauf der Beratungen beschlossen werden, dass über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden muss. Die/Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§19 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§20 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von 12 Wochen zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz bei Einsprüchen gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

§21 Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Bezirksverbände/Bezirke dies beantragen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss spätestens vier Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz mindestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§22 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

§23 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde Diözese Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Wahlordnung der KjG Mainz

I Allgemeine Bestimmungen

I.1 Geltungsbereich, Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen der KjG im Diözesanverband Mainz.
 - (2) Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
 - (3) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde am 02.03.2013 in Kraft.
 - (4) Dekanats-/Bezirksverbände und Pfarreien können sich eigene Wahlordnungen geben.
- Existiert keine eigene Wahlordnung gilt die Wahlordnung der Diözesankonferenz entsprechend.

I.2 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl bildet die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
- (3) Die Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Diözesankonferenz.
- (4) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.
- (5) Bei einer Minderbesetzung von weniger als zwei Mitgliedern muss die Diözesankonferenz für einzelne Wahlen Mitglieder in den Wahlausschuss nachwählen.
- (6) Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit Abschluss der Wahl, für die sie gewählt sind.

I.3 Aufgaben des Wahlausschusses

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, geeignete KandidatInnen für die Wahl zu finden, der Diözesankonferenz vorzuschlagen und die Wahl zu leiten.

I.4 Leitung der Wahl

Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen gewählten Mitgliedern die Person, die für die Dauer der Wahl den Vorsitz führt.

I.5 Ablauf der Wahl

Geschlechtsspezifische Wahlen finden zeitgleich statt. Jede Wahl erfolgt in folgenden Schritten:

1. Bekanntgabe der Wahlregeln
2. Öffnung der KandidatInnenliste
3. Schließen der KandidatInnenliste
4. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
5. KandidatInnenvorstellung
6. KandidatInnenbefragung
7. Personaldebatte
8. Wahlhandlung
9. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
10. Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten

I.6 Vorschlag zur Wahl

Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und der Wahlausschuss.

I.7 Erneute Öffnung der KandidatInnenliste

- (1) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug KandidatInnen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Kandidatenliste erneut geöffnet werden.
- (2) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

I.8 Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

Der Wahlausschuss überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

I.9 KandidatInnenvorstellung

In der KandidatInnenvorstellung hat der Kandidat bzw. die Kandidatin das Recht, seine/ihre Person vorzustellen und seine/ihre Absichten darzulegen.

I.10 KandidatInnenbefragung

- (1) In der KandidatInnenbefragung haben die Mitglieder der Diözesankonferenz das Recht, Fragen an den Kandidaten bzw. die Kandidatin zu stellen.
- (2) Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.
- (3) Eine zeitliche Beschränkung der KandidatInnenbefragung ist nicht zulässig.

I.11 Personaldebatte

- (1) Auf Antrag des Wahlausschusses oder eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz findet eine Personaldebatte statt.
- (2) An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder des Wahlausschusses und stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz teilnehmen.
- (3) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Das Protokoll wird ausgesetzt.
- (4) Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin bzw. des Kandidaten beschränkt.
- (5) Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.
- (6) Zwischen zwei Wahlgängen ist eine zweite Personaldebatte zulässig.

I.12 Wahlhandlung

- (1) Wahlen werden geheim durchgeführt. Geheim ist eine Wahl, wenn auf anonymen Stimmzetteln mit Einwurf in eine Wahlurne gewählt wird.
- (2) Auf Antrag findet die Wahl offen und/oder en bloc statt, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz oder des Wahlausschusses Widerspruch einlegt. En bloc zu wählen bedeutet, dass alle KandidatInnen der Liste gemeinsam gewählt werden.

I.13 Auswertung der Stimmen

- (1) Vor dem Auszählen sind alle Stimmen eines Wahlganges auf Gültigkeit zu prüfen.
- (2) Das Auszählen der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss.
- (3) Der Wahlausschuss kann das Auszählen auf andere Personen delegieren, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz Widerspruch einlegt. Diese Personen dürfen keine KandidatInnen sein. Mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses muss bei der Auszählung anwesend sein.
- (4) Die Auswertung erfolgt von mindestens zwei sich gegenseitig kontrollierenden Personen.

I.14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Wahlergebnisse von geschlechtergetrennten, zeitgleich stattfindenden Wahlgängen sowie die Endergebnisse einer geschlechtergetrennten, zeitgleich stattfindenden Wahl für das gleiche Amt werden nur gemeinsam verkündet. Sollte für eine Wahl ein weiterer Wahlgang erforderlich sein, so werden nur Ergebnisse des direkt vorausgegangenen Wahlgangs verkündet.
- (2) Für die Wahl der geistlichen Stellen in den einzelnen Gremien gilt I.14.1 analog.
- (3) Vor der Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wahlregeln verlesen.
- (4) Der/Die Vorsitzende verliest die auf den/die Kandidaten/in entfallenen Stimmen, Enthaltungen, sowie ungültige Stimmen. Die Ergebnisse werden zusätzlich für das Plenum visualisiert.
- (5) Der/Die Vorsitzende stellt fest, ob die KandidatInnen gewählt sind.
- (6) Der/Die Vorsitzende fragt die Gewählten, ob diese die Wahl annehmen.
- (7) Gegen die Feststellung der/des Vorsitzenden kann Einspruch erhoben werden. Nach Anhörung entscheidet der Wahlausschuss endgültig.
- (8) Das Wahlergebnis wird in das Protokoll eingetragen und bis zur Genehmigung des Protokolls der Konferenz in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

I.15 Wiederholung der Wahl

- (1) Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Wahlergebnisses kann eine Wiederholung der Wahl beantragt werden.
- (2) Dieser Antrag ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

I.16 Abwahl

- (1) Auf Antrag können einzelne Mitglieder der Diözesanleitung oder des Diözesanausschusses abgewählt werden.
- (2) Anträge auf Abwahl sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen.
- (3) Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. von Diözesanausschussmitgliedern ist eine

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.

- (4) Für die Abwahl von Mitgliedern aus der Pfarrleitung, der Dekanats-/ Bezirksleitung oder dem Dekanats-/ Bezirksausschuss gelten die Regeln entsprechend.

II Bestimmungen für einzelne Wahlen

Präambel

Es gilt immer die aktuelle Satzung der KjG Mainz. Entspricht diese Wahlordnung nicht dem aktuellen Stand der Satzung, so ist sie entsprechend der Satzung anzuwenden. Finden sich in dieser Wahlordnung Anwendungen, die der Satzung entgegenstehen, so sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommen und der Satzung nicht entgegenstehen.

II.1 Wahlen der Pfarrleitung

II.1.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zur Pfarrleitung kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist.

Des Weiteren muss mindestens eines der gewählten Mitglieder voll rechts- und geschäftsfähig sein.

II.1.2 Wahlregeln

Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.

II.2 Wahlen der Dekanats-/Bezirksleitung

II.2.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zur Dekanats-/Bezirksleitung kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist,
- mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Des Weiteren muss mindestens eines der gewählten Mitglieder voll rechts- und geschäftsfähig sein.

II.2.2 Wahlregeln

Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden wie Ämter zu besetzen sind. Steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/in zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich. II.3 Wahlen des Dekanats-/Bezirksausschusses

II.3.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

In den Dekanats-/Bezirksausschuss kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist,
- Mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Desweiteren muss mindestens eines der gewählten Mitglieder voll rechts- und geschäftsfähig sein.

II.3.2 Wahlregeln

Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meistgenannten KandidatInnen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Sind nicht mehr KandidatInnen als zu besetzende Ämter vorhanden, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

II.4 Wahlen der Diözesanleitung

II.4.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zur Diözesanleitung kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist,
- voll rechts- und geschäftsfähig ist.

Zum Geistlichen Diözesanleiter kann gewählt werden, wer:

- Priester ist,
- eine kirchliche Beauftragung durch den Bischof erhält.

II.4.2 Wahlregeln

Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wer mehr als zweidrittel Nein-Stimmen erhält, ist von den folgenden Wahlgängen ausgeschlossen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Sind mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen Enthaltungen, so ist die/der KandidatIn nicht gewählt. Über jede/n KandidatIn wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden wie Ämter zu besetzen sind. Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

II.4.3 Mitteilung des Wahlergebnisses

Die Diözesanleitung hat Sorge zu tragen, dass die Namen der Gewählten der Bundesleitung der KjG, sowie dem Diözesanvorstand des BDKJ Mainz und dem Bischöflichen Ordinariat mitgeteilt werden.

II.4.4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre
- (2) Sie beginnt mit dem Ende der Diözesankonferenz, auf der der/ die Kandidat/in gewählt wurde und endet mit einer Konferenz.

II.5 Wahlen des Diözesanausschusses

II.5.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum Mitglied des Diözesanausschusses kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist,
- voll rechts- und geschäftsfähig ist,
- Dekanats- oder Bezirksleiter ist, oder von der Dekanats-/Bezirkskonferenz oder dem Pfarrleitertreff delegiert wurde. Eine Delegation ist auch nach der Wahl zulässig, wenn sie innerhalb von 2 Monaten erfolgt. Bis der Kandidat/ die Kandidatin delegiert wurde fungiert er/sie als beratendes Mitglied im Diözesanausschuss. Erfolgt innerhalb der Zweimonatsfrist keine Delegation, ist der Kandidat/ die Kandidatin anschließend nicht länger Mitglied des Diözesanausschusses.

Zum/zur Geistlichen Leiter/in des Diözesanausschusses kann gewählt werden, wer:

- Über eine abgeschlossene Theologische Ausbildung verfügt oder deren Abschluss anstrebt.

II.5.2 Wahlregeln

Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meistgenannten Kandidat/inn/en sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der Stimmen ausmacht. Sind nicht mehr Kandidat/inn/en als zu besetzende Ämter vorhanden, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

II.6 Wahlen der Sachausschussmitglieder

II.6.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum Mitglied eines Sachausschusses kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist,
- mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat.

II.6.2 Wahlregeln

Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meistgenannten Kandidat/inn/en sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der Stimmen ausmacht. Sind nicht mehr Kandidat/inn/en als zu besetzende Ämter vorhanden, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

II.7 Delegationen

II.7.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum Mitglied einer Delegation kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist,
- voll rechts- und geschäftsfähig ist.

II.7.2 Wahlregeln

Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind (Basisstimmen). Außerdem können drei Zusatzstimmen vergeben werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können auf jeden Kandidaten bis zu drei Stimmen abgegeben werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Basisstimmen auf sich vereinen kann (Mehrheitswahl). Die Reihenfolge wird durch die Anzahl der erhaltenen Gesamtstimmzahl festgelegt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bringt diese kein Ergebnis entscheidet das Los.

II.8 Kassenprüfer

II.8.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum Kassenprüfer kann gewählt werden, wer:

- KjG-Mitglied ist.

Des Weiteren müssen mindestens zwei der gewählten Mitglieder voll rechts- und geschäftsfähig sein.

II.8.2 Wahlregeln

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.